

Kurzmitteilung

B&B GmbH – Lohnerhofstraße 9 – 78467 Konstanz

Gemeinde Öhningen

Herrn Uwe Hirt
Klosterplatz 1

D-78337 Öhningen

Gemeindeverwaltungsverband Hörli | Flächennutzungsplan, 4. Änderung

Flächennutzungsplan, Frühzeitige Beteiligung.

Anlage als	<input type="checkbox"/> Kopie	<input checked="" type="checkbox"/> Original	<input type="checkbox"/>
mit der Bitte um	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input type="checkbox"/> Rückgabe	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Erledigung	<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/>

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie Textteil 70123/3007 vom 28.03.2023, 4-fach,
Umweltsteckbrief der Umweltplanung Dr. Robert M. Fitz vom 20.02.2023, 4-fach.

anbei erhalten Sie, wie gewünscht, die Flächennutzungsplanunterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

E. Böhler

70123/3007

Gemeindeverwaltungsverband HÖRI
Flächennutzungsplan 2003
Verfahren zur 4. Änderung
Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewann „Schloßacker“

Verfahrensstand

1. Beteiligungsverfahren

- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB

- Beteiligung der Behörden
gem. § 4 (1) BauGB

Stand 28.03.2023

Gemeindeverwaltungsverband Höri
Flächennutzungsplan 2003
Verfahren zur 4. Änderung
Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewann „Schloßacker“
Grundstücke Flst.-Nr. 3781 und Flst.-Nr. 3782

Verfahrensführend: Gemeindeverwaltungsverband Höri
mit den Gemeinden Gaienhofen, Moos und Öhningen
Im Kohlgarten 1
78343 Gaienhofen

Gemeinde: Gemeinde Öhningen
Andreas Schmid, Bürgermeister
Uwe Hirt, Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Klosterplatz 1
78343 Öhningen
Tel. 07735.819-0
uwe.hirt@oehningen.de

Vorhabenträger: RES Deutschland GmbH
Miles Skeletti, Projektleiter
Reutener Straße 18
79279 Vörstetten
Tel. 07735.1842
miles.skeletti@res-group.com

Architekt: B&B GmbH, Architekten & Ingenieure
Ekkehard Böhler
Lohnerhofstraße 9
78467 Konstanz
Tel. 07531.9807-0
mail@bb-architektur.com

Umweltbericht: Dr. Robert M. Fitz
Rebhalde 7
88682 Salem
Tel. 07553.829000
dr.fitz@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung

1. Situation
2. Ziele und Zwecke der Planungsänderung
3. Übergeordnete Planungen
4. Standortwahl
5. Rechtsgrundlagen
6. Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans
7. Verfahren
8. Sachstand derzeitiger Flächennutzungsplan

II. Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Übersichtslageplan |
| Anlage 2 | Auszug Regionalplan 2000 – Karte 3 – Raumnutzungskarte Ost, Landkreis Konstanz |
| Anlage 3 | Karte Potenzialflächen |
| Anlage 4 | Übersichtsplan Trassenverlauf EKS zum Netzverknüpfungspunkt |
| Anlage 5 | Planzeichnung mit Darstellung des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans |
| Anlage 6 | Flächennutzungsplan mit Darstellung - Vorher |
| Anlage 7 | Flächennutzungsplan mit Darstellung - nachher |
| Anlage 8 | Verfahrensvermerke |

III. Umweltbericht

Gemeindeverwaltungsverband HÖRI

Flächennutzungsplan 2003

Verfahren zur 4. Änderung

Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewann „Schloßacker“

I. Begründung

1. Situation

Der Gemeindeverwaltungsverband HÖRI beabsichtigt -nach Antrag der Gemeinde Öhningen- den Flächennutzungsplan für einen Teilbereich der Gemarkung Öhningen im Gewann „Schloßacker“ zu ändern. Anlass hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans auf Flächen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 3781 und 3782, für welche der wirk-same Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ ausweist.

Der Geltungsbereich des zur Änderung vorgesehenen Flächennutzungsplans befindet sich im westlich des Teilorts Schienen gelegenen Gewann ‚Schloßacker‘ und nordwestlich des Weilers ‚Litzelshausen‘. Südwestlich verläuft die Kreisstraße K 6156. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 3781 und 3782.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des notwendigen parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächen-anlage in diesem Bereich geschaffen werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist ein bedeutsames Ziel für die Gemeinde Öhningen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sollen entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Es ist beabsichtigt, im Flächennutzungsplan weitere Flächen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie auszuweisen. Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat sich bereits in der Sitzung am 15.11.2022 dafür ausgespro-chen, für eine von vier möglichen weiteren Flächen ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten, um ein konkretes Vorha-ben umzusetzen. Das Unternehmen RES GmbH beabsichtigt auf der Gemarkung Öhningen eine Photovoltaik-Freiflä-chenanlage zu errichten und zu betreiben. Mit der geplanten Anlage soll der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger Rechnung getragen werden. Allgemeine Ziel-setzung ist es, die Energiewende zu beschleunigen und die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Ener-gien weiter voranzubringen. Die für den geplanten Solarpark benötigten Flächen umfassen insgesamt ca. 10,5 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ‚Solarpark Öhningen‘, Gemarkung Öhningen, als vorhabenbezogener Bebau-ungsplan soll parallel dazu die Teiländerung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.

Zur nunmehr 4. Änderung des Flächennutzungsplans soll ein Umweltbericht im Rahmen eines „Umwelt-Steckbriefs“ erstellt werden. In diesem Zusammenhang werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen und mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt. Aufgrund des gleichzeitig laufenden Bebauungsplanverfahrens wird der Umwelt-Steckbrief lediglich konzeptionell gehalten; eine detaillierte Ausarbeitung wird in Verbindung mit dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren vorgenommen.

2. Ziele und Zwecke der Planungsänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Nut-zung innerhalb des festzulegenden Geltungsbereichs geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan entfaltet die erforderlichen Rechtswirkungen, die für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung) notwendig sind. Gemäß §8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Ände-rung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 3781 und 3782, welche auf der Gemarkung Öhningen und dort im Gewann „Schloßacker“ verortet sind. Bisher ist der zu ändernde Bereich als Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Künftig sollen diese Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Pho-tovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

3. Übergeordnete Planungen

Im **Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002** wird als Grundsatz vermerkt, dass die Stromerzeugung verstärkt mit regenerativen Energien, wie z.B. Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, etc. erfolgen soll. Es sollen der Einsatz moderner, leistungsfähiger Technologien zur Nutzung regenerativer Energien gefördert werden. Konkrete Ge-biets- bzw. Flächenzuweisungen werden jedoch nicht dargelegt.

Im **Regionalplan Hochrhein Bodensee 2000** liegt das Plangebiet in einem regionalen Grünzug. Zielsetzung soll sein, in den Grünzügen die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. (Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge) Nutzungen dürfen dem Ziel nicht widersprechen. Bauliche Anlagen für die technische Infrastruktur sind zulässig, wenn die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge nicht zur Verfügung stehen. In den Gemeinden der Region ist die verstärkte Nutzung der Solarenergie – auch durch entsprechende Vorgaben in Bebauungsplänen- zu unterstützen. (Kapitel 4.2.5.2 Solarenergienutzung) Die Funktionen der Grünzüge setzen voraus, dass innerhalb der Grünzüge eine Besiedelung nicht stattfindet. Eine im Vorfeld bereits eingeholte Stellungnahme lässt voraussichtlich den Schluss zu, dass von einer positiven Prüfung ausgegangen werden kann.

4. Standortwahl

In einem ersten Suchschritt waren zunächst 5 Flächen in Erwägung gezogen worden, von denen nach Prüfung 3 Flächen realisierbar erschienen. Diese Flächen wurden sodann einer Vorprüfung durch die Behörden (Landratsamt mit sämtlichen betroffenen Fachämtern sowie Regionalverband) unterzogen. Diese Prüfung ergab, dass alle drei Flächen grundsätzlich realisierbar erscheinen würden. Weitere Flächen wurden durch den Ortschaftsrat Schienen vorgeschlagen. Hier ergab sich in der Erstbewertung, dass die Fläche nordwestlich von Litzelshausen ebenfalls als geeignet eingeschätzt wird. Die behördliche Prüfung hat für diese Fläche ebenfalls eine gute Eignung ergeben. Es kommen nun grundsätzlich 4 Flächen mit einer Größe von 6,8 - 8,3 ha in Betracht. Die hierbei generierbare Leistung je Fläche wird mit 5,5 – 7,0 MW beziffert. Damit ist jede einzelne der genannten Flächen schon für sich alleine in der Lage, rechnerisch einen Großteil des Strombedarfs von Öhningen (ca. 9,5- 10 MW) zu decken. Hinsichtlich der Anbindung an das Stromnetz haben bereits Vorgespräche mit einem Stromversorgungsunternehmen stattgefunden. Vorgesehen ist, den Strom Richtung Westen einzuspeisen. Auf die Frage seitens der Bürgerschaft, warum nur Flächen in Schienen benannt wurden, wird dargelegt, dass zunächst Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten bevorzugt werden sollen. Flächen z.B. in Wangen sind größtenteils in Naturschutzgebieten gelegen oder bestehen aus Obstbauflächen; diese Flächen können für eine Nutzung als Photovoltaik- Freiflächenanlage als weniger geeignet nicht herangezogen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat sich in der Sitzung am 15.11.2022 nach Abwägung der unterschiedlichen Belange einstimmig dafür ausgesprochen, für eine der vier möglichen Flächen ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten zu wollen.

Entscheidend für die Standortwahl sind insbesondere die folgenden Kriterien:

- Fläche ohne besondere Bedeutung für die Landwirtschaft; teilweise stark hängig, wellig;
- durch landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumte Landschaft
- Keine Alternativflächen aufgrund der überregionalen Planungen im Gemeinde- Verbandsgebiet
- Flächenverfügbarkeit gesichert
- Einspeisung der erzeugten Energie durch diverse Netzbetreiber in Aussicht gestellt
- günstige Lage im Hinblick auf die Anschlussmöglichkeiten an das überörtliche Stromnetz
- Zuwegung vorhanden; Kreisstraße K 6156
- günstige Topographie mit Ausrichtung nach Süden
- keine Verschattung durch Baumbestand
- Akzeptanz bei Bevölkerung und Naturschutzverbänden ist zu erwarten

Bei den hierfür bevorzugten Flächen handelt es sich um Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 3781 und 3782, welche sich insgesamt in privater Hand befinden. Das Unternehmen RES Deutschland GmbH beabsichtigt, die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendigen Flächen langfristig anzupachten.

5. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) – PlanzV90.

4. Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 ([BGBl. I S. 2542](#)) in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 ([BGBl. I S. 2240](#)) m.W.v. 14.12.2022; Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 ([BGBl. I S. 1362](#), ber. S. 1436)

5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 ([GBl. S. 582](#), ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 ([GBl. S. 1095](#)) mit Wirkung vom 12.12.2020 – GemO BW.

6. Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Für den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Planzeichnung -Stand 28.03.2023- maßgeblich.

7. Verfahren

Diese Ausfertigung einschließlich der Planzeichnung aus Anlage 1 bis Anlage 7 -Stand 28.03.2023- dient ausschließlich folgenden Verfahrensschritten:

- frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) BauGB
- Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB

7.1 Verfahrensverlauf

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat in der öffentlichen Sitzung am 14.02.2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, den Antrag zur Einleitung des Verfahrens für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans zu stellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Höri wurden gebeten, den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen. Am 20.03.2023 erfolgte die Beschlussfassung zur Einleitung der Fortschreibung. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, die frühzeitigen Verfahren zeitgleich mit der Gemeinde durchzuführen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind aus den angehängten Verfahrensvermerken ersichtlich.

8. Sachstand derzeitiger Flächennutzungsplan

Die Daten zum Stand des aktuellen Flächennutzungsplans sind wie folgt:

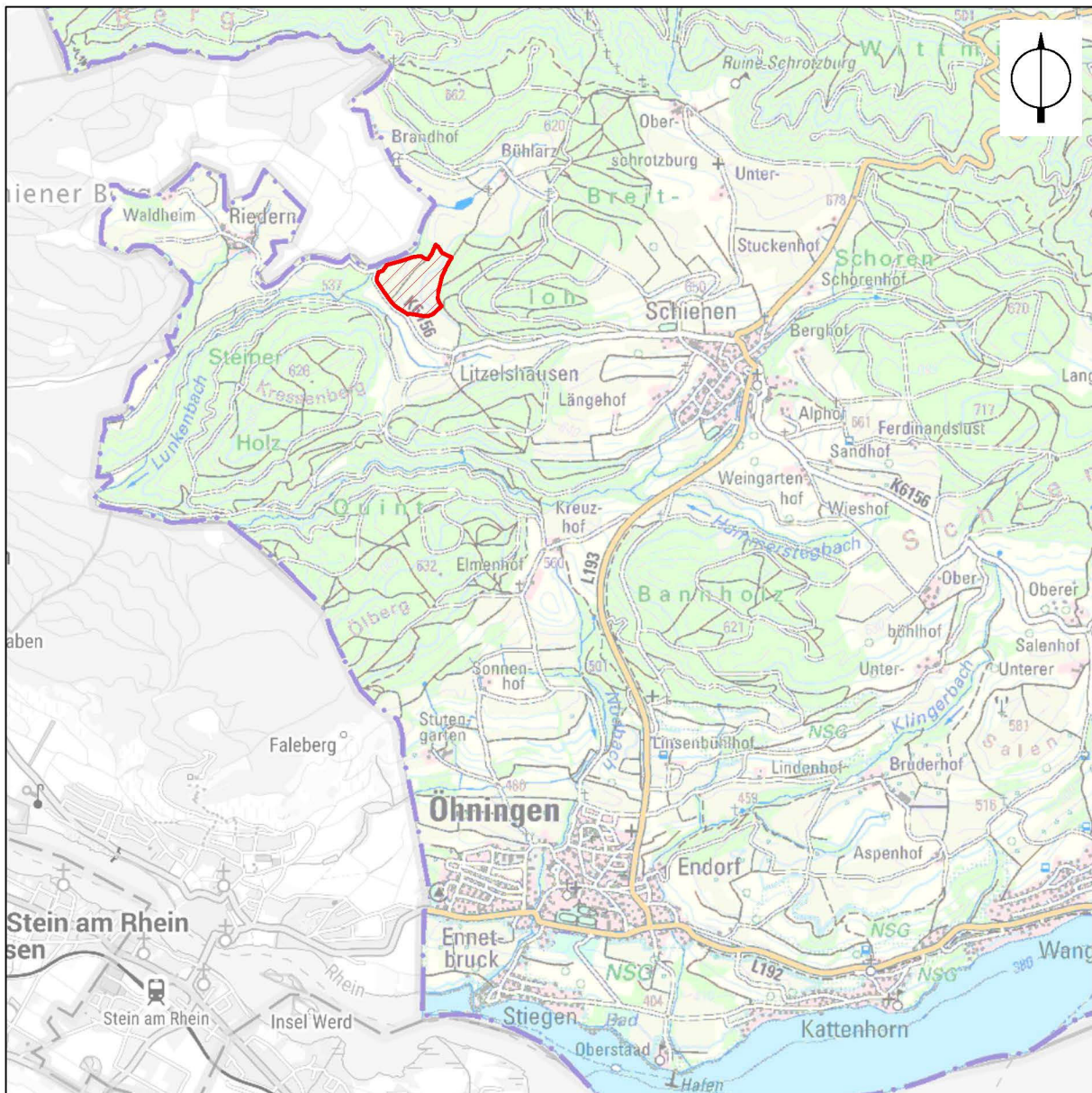
- Vorlage zur Genehmigung beim LRA 2003
- Genehmigung durch Erlass des LRA: 12.12. 2003
- Ortsübliche Bekanntmachung und damit Wirksamkeit 2003

Zuletzt wurde der FNP im Jahr 2020 geändert, nämlich durch die 3. Änderung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Moos“ der Gemeinde Moos, welcher am 30.07.2020 als Satzung beschlossen wurde. Aktuell handelt es sich also um die beabsichtigte 4. Änderung des Flächennutzungsplans.

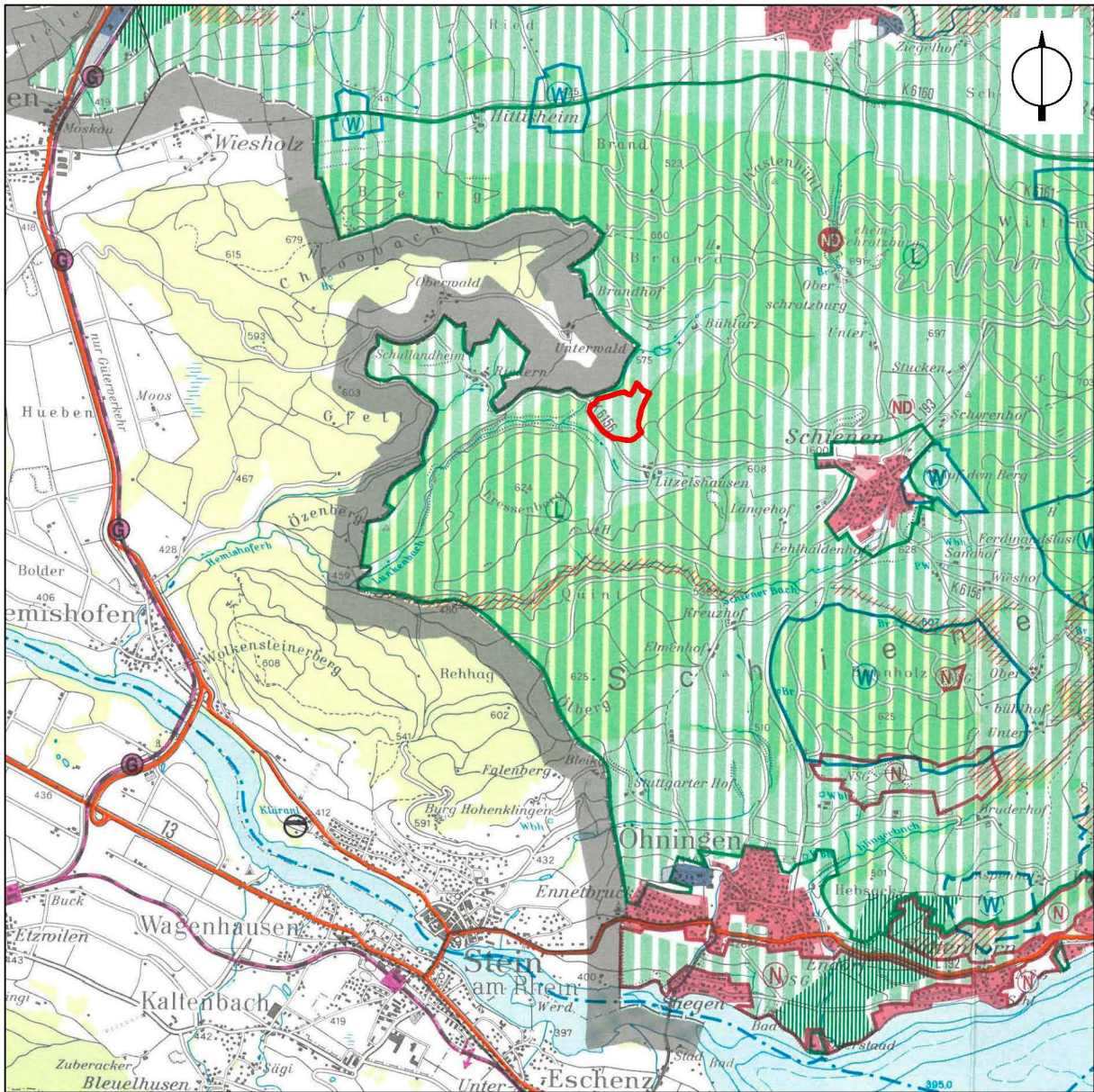
Im genehmigten Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Höri mit Genehmigungsdatum vom 12.12.2003 sind die zur Überplanung vorgesehenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Planung ist, die Flächenausweisung zu Gunsten einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung auszuweisen.

Aufgestellt, 28.03.2023

gez. Ekkehard Böhrer
B&B GmbH, Architekten & Ingenieure



Übersichtslageplan



Auszug Regionalplan 2000 - Karte 3 - Raumnutzungskarte Ost, Landkreis Konstanz

Zeichenerklärung

Regionale Freiraumstruktur

- Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Grünzickel (PS 3.1.2)
- Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege / regional bedeutsame Biotope (PS 3.2.1)

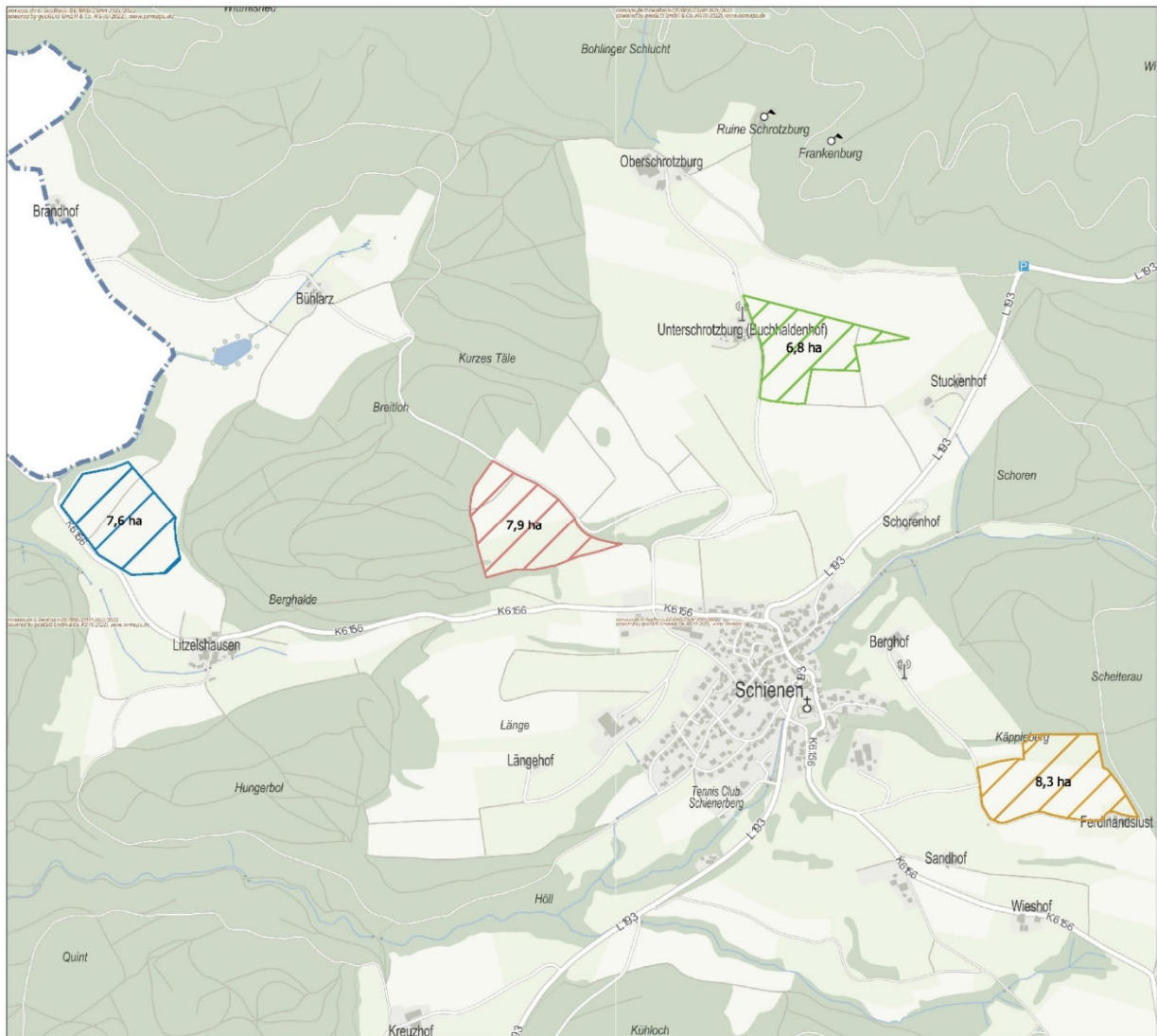
Bereiche für Trassen und Infrastruktur

- Straßenverkehr (PS 4.1.2)**
- Straßen für großräumigen Verkehr / Kategorie I
 - Straßen für überregionalen Verkehr / Kategorie II
 - Straßen für regionalen Verkehr / Kategorie III
 - Tunnel

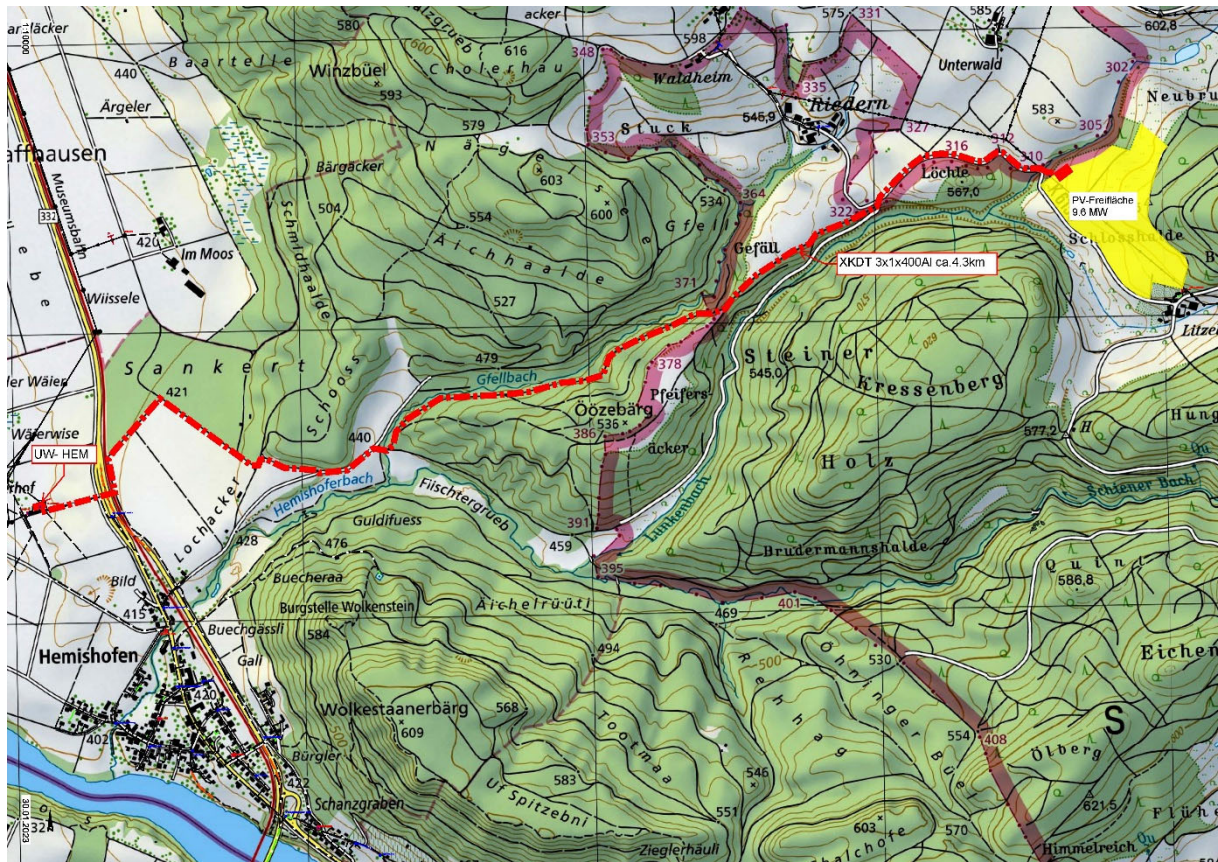
- Schienerverkehr (PS 4.1.3)**
- Eisenbahnstrecke mehrgleisig
 - Eisenbahnstrecke eingleisig

Nachrichtliche Übernahmen

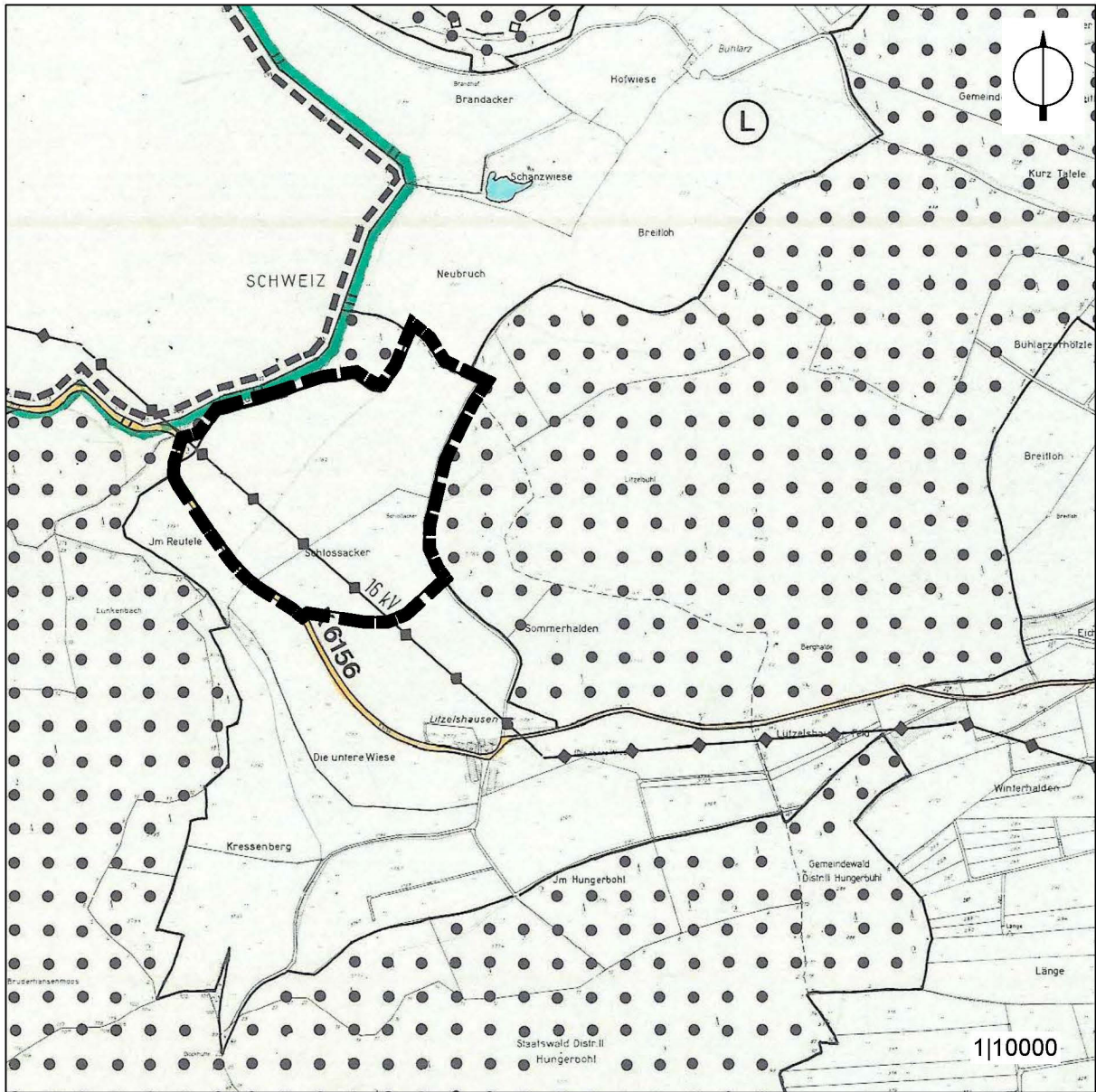
- | Bestand | Planung | Siedlung |
|---------|---------|--|
| | | Siedlungsfäche (genehmigte und im Verfahren befindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) |
| | | Siedlungsfäche für Gewerbe und Industrie (genehmigte und im Verfahren befindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) |
| | | Bahnareal |
| | | Deponie |
| | | Kläranlage |
| | | Schutzgebiete (genehmigt bzw. im Verfahren) |
| | | Flächenhaftes Naturdenkmal |
| | | Naturschutzgebiet |
| | | Landschaftsschutzgebiet |
| | | Wasserschutzgebiet |
| | | Binnenwasserstraßen und Schifffahrt |
| | | Personenschifffahrt |
| | | Kfz- und Personenfähre im Bodensee |
| | | Hafen im Bodensee |




Karte Potenzialflächen



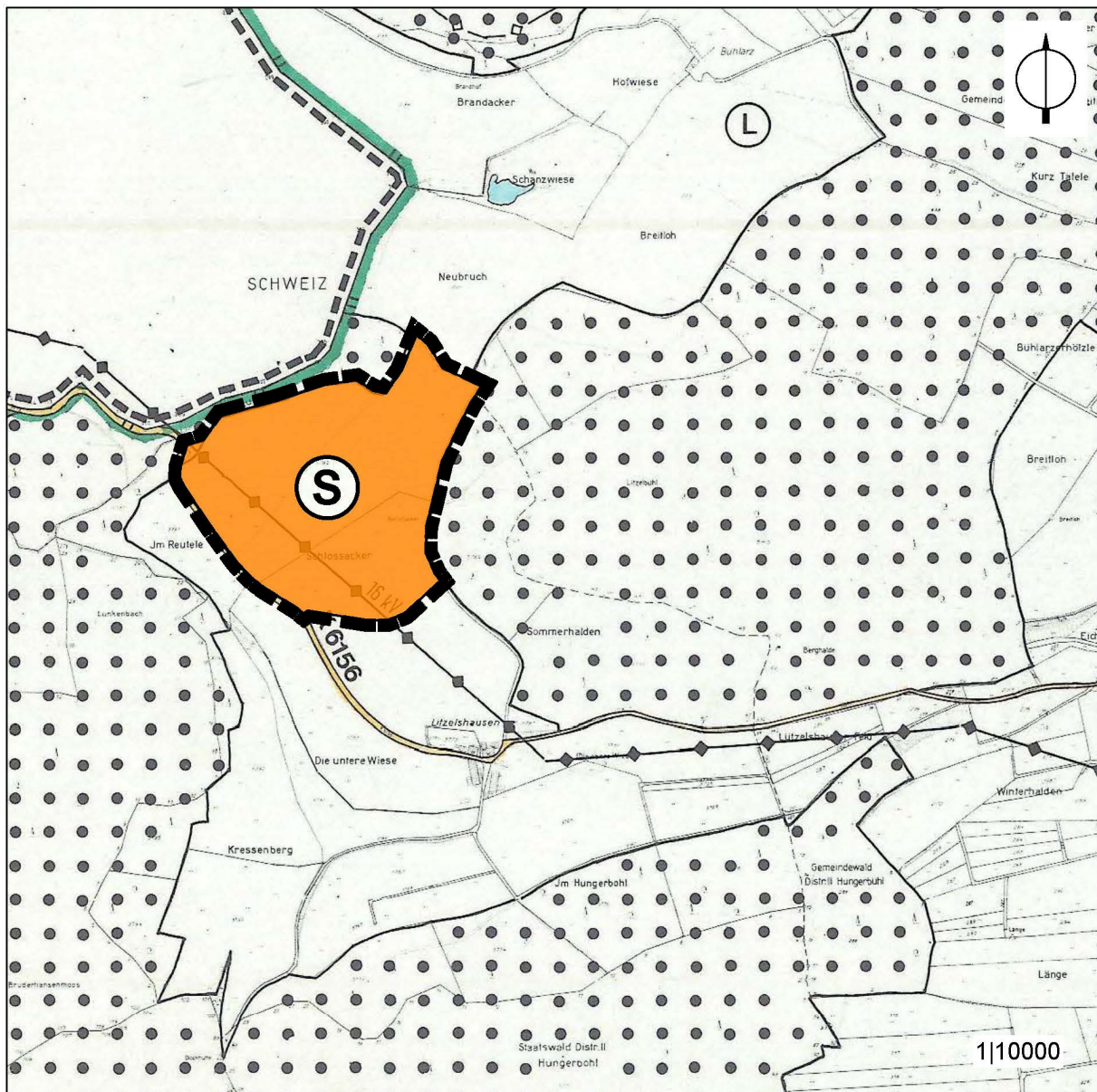
Übersichtsplan Trassenverlauf EKS zum Netzverknüpfungspunkt



Stand vor der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

 Flächen für Landwirtschaft

Flächennutzungsplan mit Darstellung - vorher



4. Änderung des Flächennutzungsplanes



Sonderbaufläche; Zweckbestimmung 'Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenergie'

Flächennutzungsplan mit Darstellung - nachher

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Höri am 20.03.2023 beschlossen und am 31.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt im Rahmen einer Planauslegung in der Zeit vom 11.04.2023 und 12.05.2023 in den jeweiligen Rathäusern der Gemeinden Öhningen, Gaienhofen und Moos.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom bis zum

4. Auslegungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Höri hat gemäß § 3 (2) BauGB am die 4. Änderung des Flächennutzungsplans als Entwurf gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

5. Öffentliche Auslegung

5.1 Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis zum in den Rathäusern der Gemeinden Öhningen, Gaienhofen und Moos öffentlich ausgelegt.

5.2 Die Beteiligung der Behörden erfolgte gemäß § 4 (2) BauGB.

6. Wirksamkeit und Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Höri am erfolgte die Beschlussfassung für die Wirksamkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und die Vorlage an die höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung.

7. Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes für die 4. Änderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Höri übereinstimmen.

Gaienhofen, den

.....
Andreas Schmid, Verbandsvorsitzender

8. Öffentliche Bekanntmachung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gaienhofen, den

.....
Andreas Schmid, Verbandsvorsitzender

III. Umweltbericht - Anhang

als Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfasser:

Dr. Robert M. Fitz, Umweltplanung, Landschaftsökologie, Gewässerkunde

GVV Höri

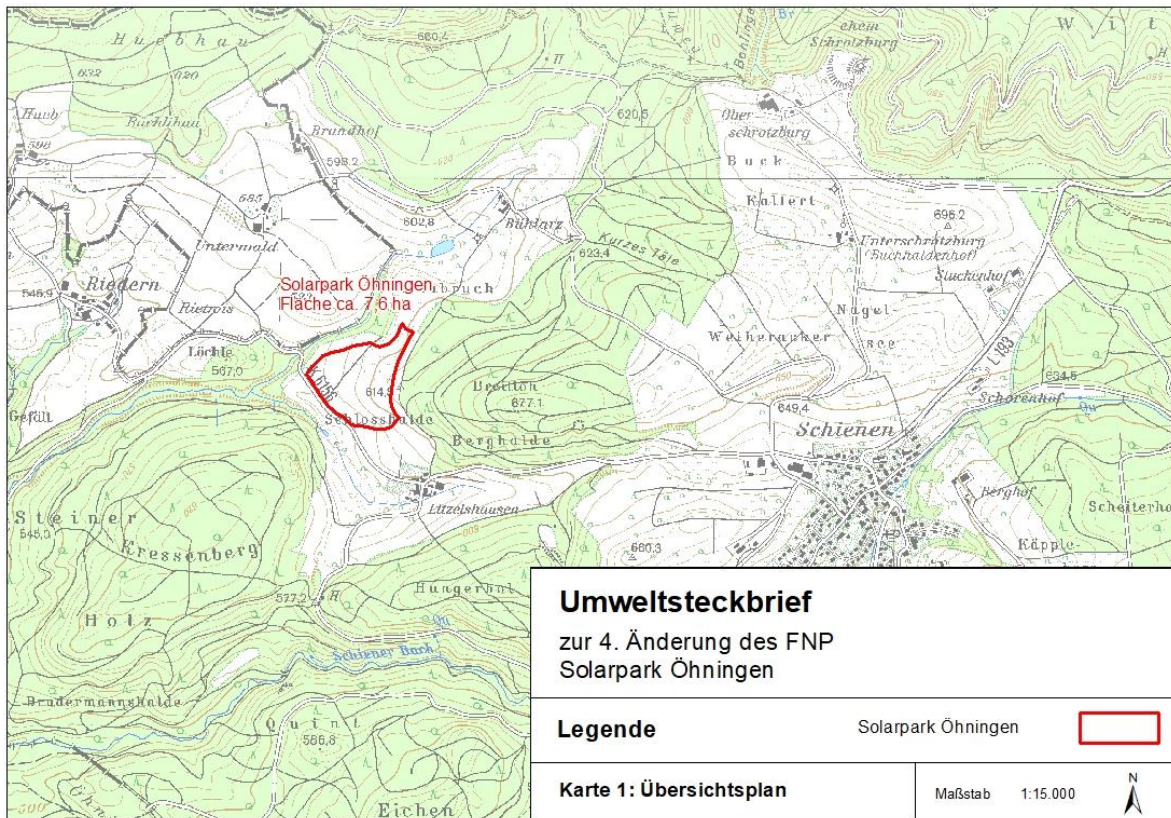
Landkreis Konstanz

Umweltsteckbrief

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Solarpark Öhningen

2023



Auftraggeber

Gemeindeverwaltungsverband Höri

Auftragnehmer

Umweltplanung
Landschaftsökologie
Gewässerkunde

Dr. Robert M. Fitz

GVV Höri
Landkreis Konstanz

Umweltsteckbrief

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

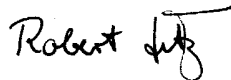
Solarpark Öhningen

2023

Bearbeitung:

Dr. Robert M. Fitz

Verfasst: Salem, den 20.02.2023



.....
Dr. Robert M. Fitz

Umweltplanung

Gemeindeverwaltungsverband Höri

Im Kohlgarten 1 • 78343 Gaienhofen
Telefon 07735 8188
Telefax 07735 81849
E-mail info@gvv-hoeri.de
Internet gvv-hoeri.de

Umweltplanung
Landschaftsökologie
Gewässerkunde

Dr. Robert M. Fitz

Rebhalde 7 • 88682 Salem

Telefon 07553 829000
E-mail dr.fitz@t-online.de

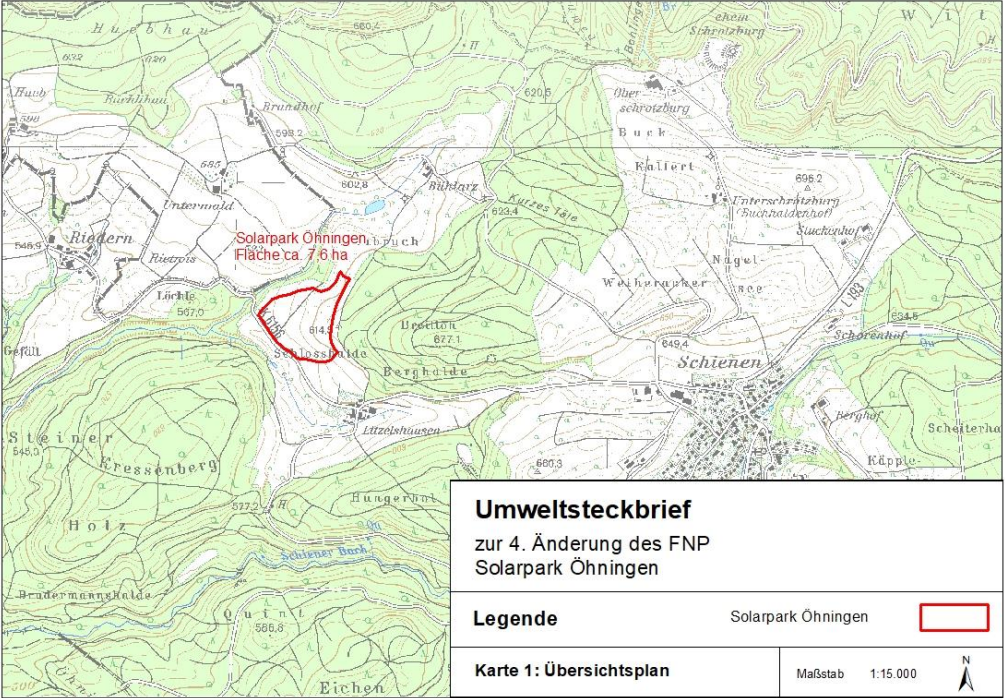
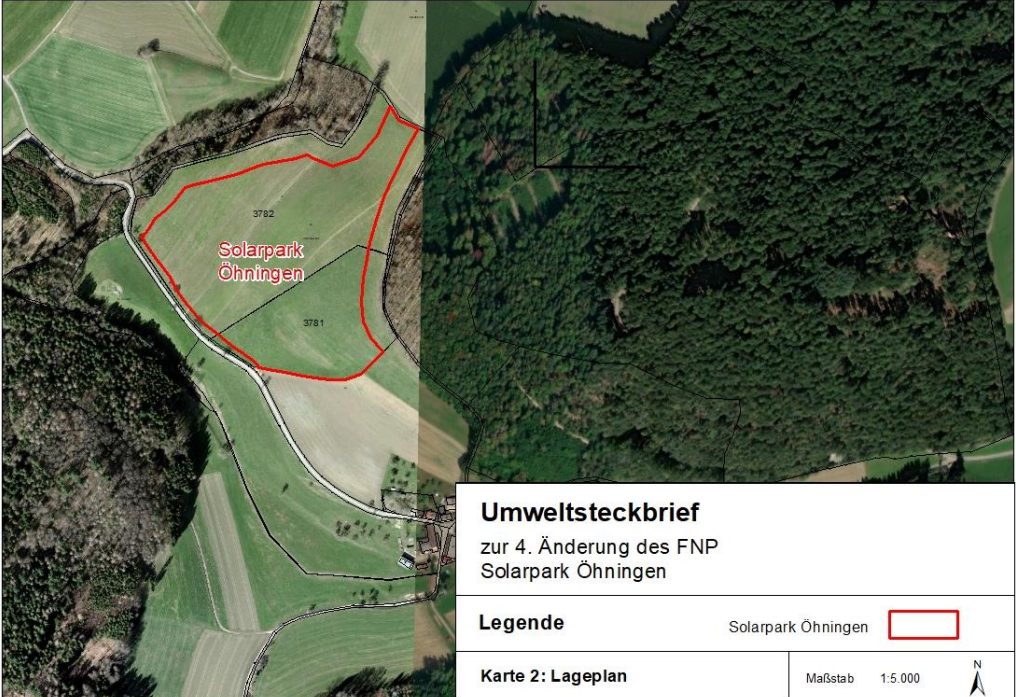
Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkung.....	1
2. Bezeichnung der Planung.....	2
3. Lage des Vorhabens.....	2
3.1 Übersichtsplan	2
3.2 Lageplan zur FNP-Änderung	2
3.3 Fotodokumentation	3
4. Planung.....	6
4.1 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens	6
4.2 Belegungsplan	6
4.3 Natur- und umweltbezogene Planungen und Entwicklungsziele.....	6
4.3.1 Auszug Regionalplan Hochrhein-Bodensee (2000)	7
5, Bestand.....	7
5.1 Zustand der Fläche vor dem Eingriff (Nutzung)	7
5.2 Vorbelastung durch Immissionen (Lärm, Schadstoffe, Gerüche), Versiegelung, Altlasten, Nutzung, Trennwirkungen	7
5.3 Schutzgebiete im Wirkungsraum des Vorhabens	8
5.3.1 Kartenauszug mit Schutzgebieten (LUBW).....	8
5.4 Biotopverbund Offenland (LUBW).....	8
5.4.1 Kartenauszug Biotopverbund Offenland (LUBW).....	9
6. Alternativenprüfung.....	9
6.1 Potentialflächen	10
7. Mögliche Auswirkungen auf die Umweltbelange durch die Planung.....	10
7.1 Mensch: Gesundheit / Wohnen / Erholung / Freizeit / Bevölkerung	10
7.2 Pflanzen / Tiere / Biodiversität	10
7.3 Fläche	11
7.4 Boden	11
7.5 Grundwasser	12
7.6 Oberflächenwasser / Retention.....	12
7.7 Klima / Luft.....	12
7.8 Landschaft / Ortsbild	12
7.9 Kultur- und Sachgüter	12
7.10 Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge	12
7.11 Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000).....	13
7.12 Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und Erheblicher Umweltfolgen	13



Inhaltsverzeichnis	Seite
8. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung.....	13
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Eingriffen	13
8.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (Abfälle, Abwässer, Nutzung erneuerbare Energien etc.).....	13
9. Kompensationsmaßnahmen	13
10. Weiteres Vorgehen	13
10.1 Hinweise zum weiteren Untersuchungsbedarf	13
11. Sonstiges.....	14
12. Fazit.....	14

1. Vorbemerkung

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird nach § 2a BauGB ein Umweltbericht in Form eines Umweltsteckbriefs erstellt. Dieser beschreibt und beurteilt das Vorhaben im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und nennt mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Aufgrund der parallelen Erarbeitung des detaillierten Umweltberichts zum Bebauungsplan wird der Umweltsteckbrief zur FNP-Änderung knapp gehalten und eine Absichtung zum Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgenommen.

2.	Bezeichnung der Planung		Solarpark Öhningen	
3.	Lage des Vorhabens		FNP-Darstellung	
	Gemeinde	Öhningen	geplant	Sondergebiet Solarpark Öhningen
	Gemarkung	Öhningen	bisher	Landwirtschaft
	Größe	ca. 7,6 ha		
3.1	Übersichtsplan			
 <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start; padding: 10px;"> <div style="width: 70%;"> <p>Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP Solarpark Öhningen</p> <p>Legende Solarpark Öhningen </p> <p>Karte 1: Übersichtsplan Maßstab 1:15.000 </p> </div> </div>				
3.2	Lageplan zur FNP-Änderung			
 <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start; padding: 10px;"> <div style="width: 70%;"> <p>Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP Solarpark Öhningen</p> <p>Legende Solarpark Öhningen </p> <p>Karte 2: Lageplan Maßstab 1:5.000 </p> </div> </div>				

3.3	Fotodokumentation
 <p data-bbox="295 1120 1380 1220">Blick nach Osten: Südliche Grenze des Geltungsbereichs entlang Übergang von Grünland (innerhalb) zur Ackerfläche (außerhalb). Geländeanstieg von ca. 45 m bis zum Wald. FFH-Mähwiese als brauner Streifen unterhalb des Waldes sichtbar.</p>  <p data-bbox="295 1993 1396 2060">Blick nach Norden: Westliche Grenze des Plangebietes entlang der Straße K6156. Grünland mit zwei alten Birnbäumen.</p>	



Blick nach Osten über Grünland mit FFH-Mähwiese als brauner Streifen unter Horizont und Wald bei einem Geländeanstieg bis ca. 45 m bis zum Wald.,



Blick nach Nordosten über Ackerfläche mit rechtsseitigem Feldweg und beidseitig anschließendem Grünland. Der Geltungsbereich erstreckt sich bis zu den Waldrändern.

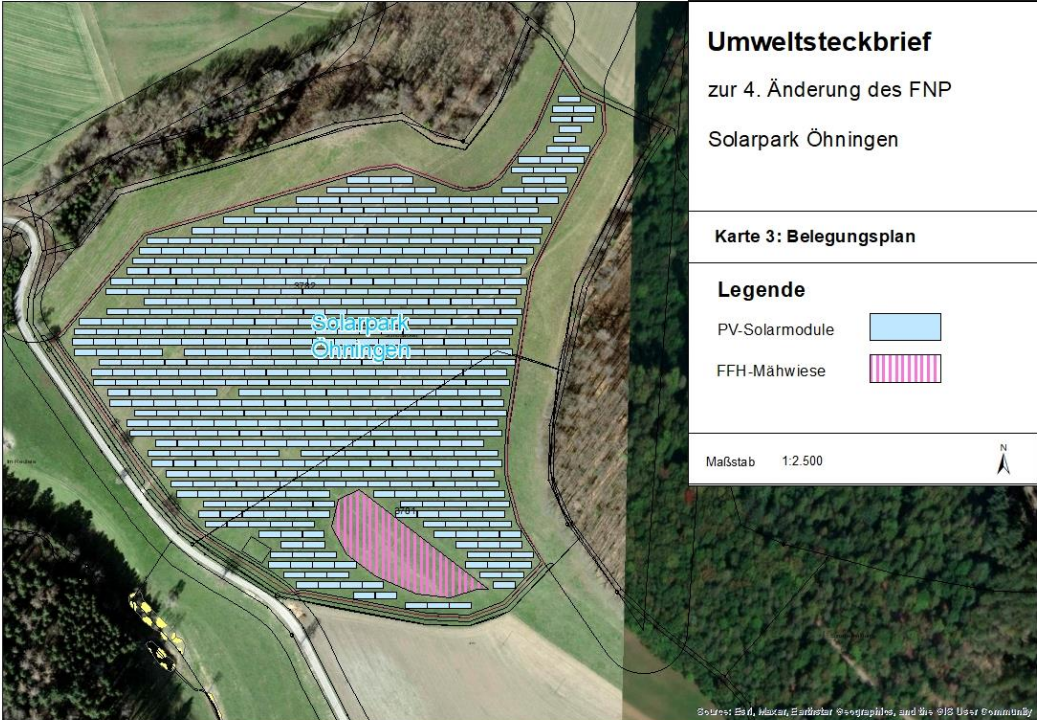
Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP: Solarpark Öhningen



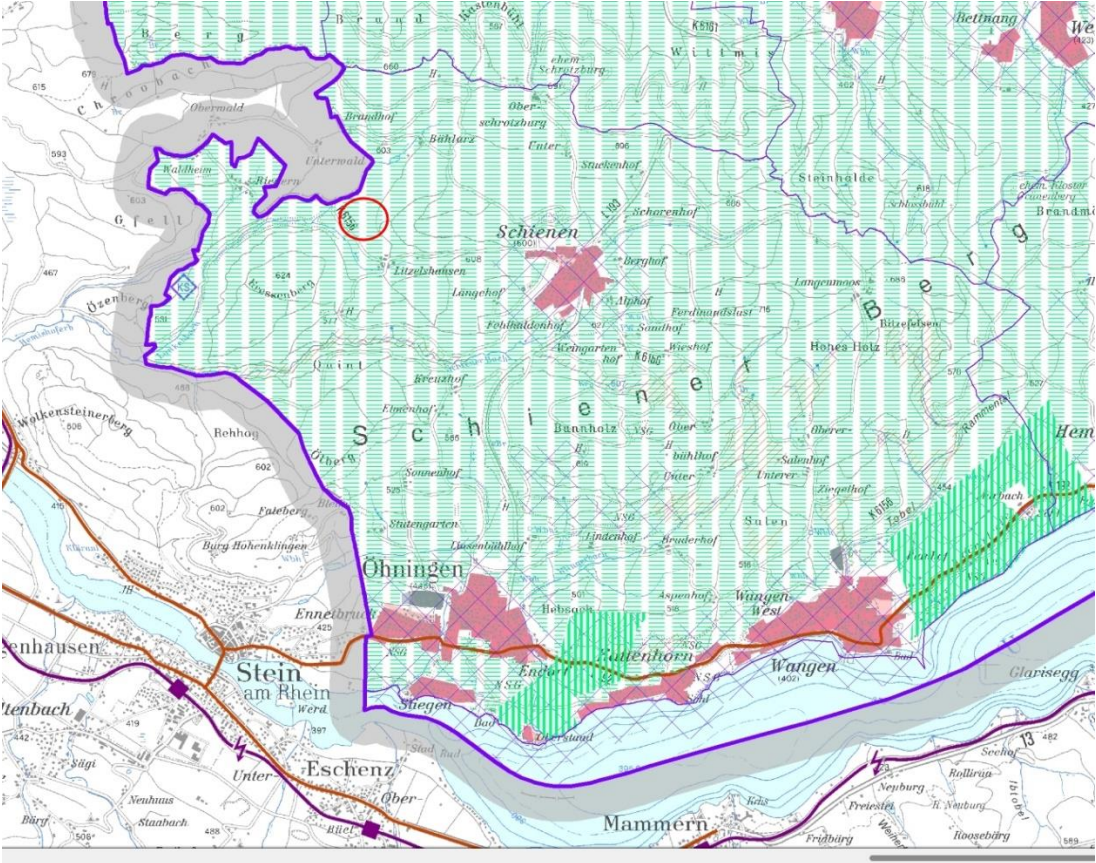
Blick nach Norden über Grünland und beidseitig anschließendem Wald. Der Geltungsbereich erstreckt sich bis zu den Waldrändern. In der Bildmitte endet der Geltungsbereich.



Blick nach Nordwesten vom Hochpunkt über Grünland und den dazwischen liegenden schmalen Ackerstreifen. Links im Bild die Kreisstraße K6156, den Waldrand als nördliche Grenze des Geltungsbereichs.

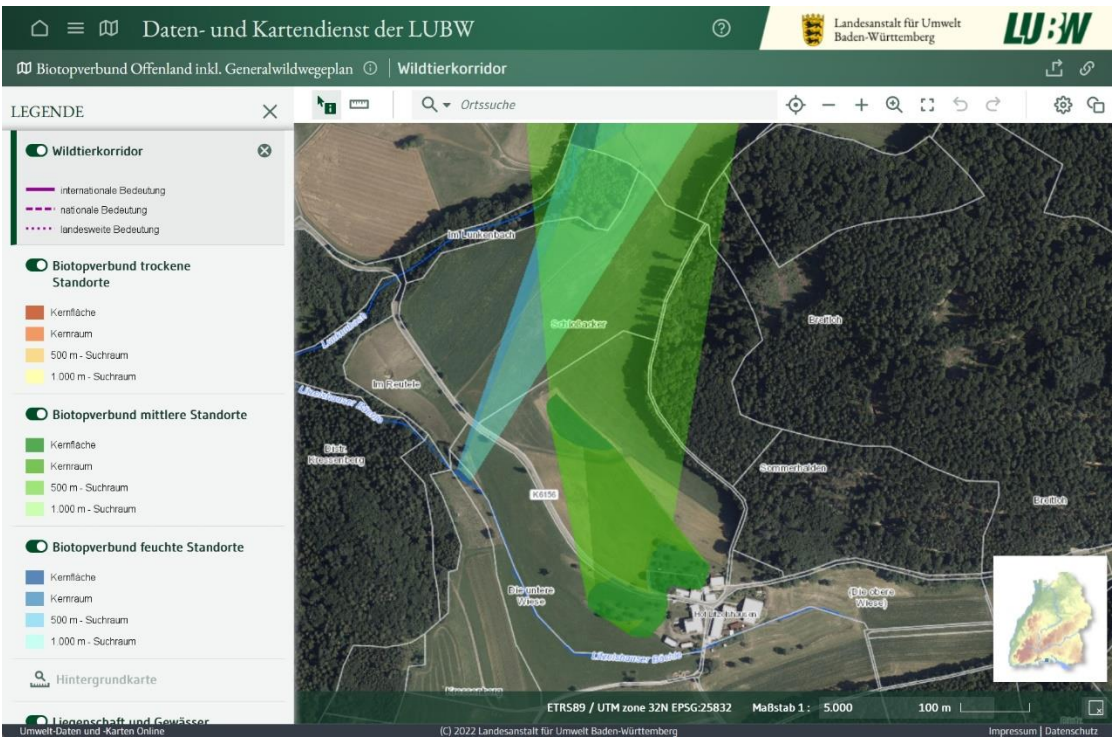
4.	Planung
4.1	Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung eines Sondergebiets Solarfreiflächen auf den Flurstücken 3781 und 3782 zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit ca. 7,6 ha - Überstellung von ca. 4,8 ha mit Solarmodulen - Anlagenleistung ca. 6 MVA. - Einhaltung von mindestens 30 m Abstand zu Waldflächen - Anlage eines umlaufenden ca. 2 m breiten befahrbaren Grasweges zu Wartungszwecken - Einzäunung der Anlage und Aufständering der Solarmodule mit gerammten Pfählen - Stromeinspeisung erfolgt in das Umspannwerk Hemmishofen. Hierzu wird ein ca. 4,3 km langes Erdkabel (3 x 400 mm²) verlegt. - verkehrliche Erschließung über die westlich angrenzende Straße K6156. - Bodenversiegelung von ca. 25 m² durch Trafo- und Übergabestation und ca. 15 m² für Toranlagen und Eckverstrebenungen - Die Flurstücke werden von der RES Deutschland GmbH gepachtet. Eine Rückbauverpflichtung wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.
4.2	Belegungsplan
	<div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="margin-left: 20px;"> <p>Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP Solarpark Öhningen</p> <hr/> <p>Karte 3: Belegungsplan</p> <p>Legende</p> <p>PV-Solarmodule </p> <p>FFH-Mähwiese </p> <p>Maßstab 1:2.500</p> <p style="text-align: right;">N</p> </div> </div>
4.3	Natur- und umweltbezogene Planungen und Entwicklungsziele
	<p>Regionalplan Hochrhein-Bodensee (2000): Es gibt keine plangebietsspezifischen Vorgaben. Das Sondergebiet befindet sich innerhalb des regionalen Grünzugs. PS 3.1.1 Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sowie bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich der Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.</p>

Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP: Solarpark Öhningen

	<p>Flächenalternativen für Solarfreiflächenanlagen außerhalb des regionalen Grünzugs sind nicht möglich, da das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortslagen als regionaler Grünzug ausgewiesen ist.</p>
<p>4.3.1</p>	<p>Auszug Regionalplan Hochrhein-Bodensee (2000)</p>
	
<p>5.</p>	<p>Bestand</p>
<p>5.1</p>	<p>Zustand der Fläche vor dem Eingriff (Nutzung)</p>
	<p>Der Solarpark Öhningen auf den Flurstücken 3781 und 3782 liegt nördlich dem Weiler Litzelshausen an der Kreisstraße K6156 nach Schiener. Der Solarpark Öhningen wird derzeit überwiegend als Grünland und teilweise als Ackerland genutzt. Das Gelände der Schlosshalde ist nach Süden, Westen und Norden stark abfallend. Es besteht ein Höhenunterschied von bis zu ca. 45 bis 50 m.</p>
<p>5.2</p>	<p>Vorbelastung durch Immissionen (Lärm, Schadstoffe, Gerüche), Versiegelung, Atlasten, Nutzung, Trennwirkungen</p>
	<p>Es bestehen nur sehr geringe Vorbelastungen durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen von der Kreisstraße K6156. Die überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche ist artenarm und kaum als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geeignet. Im südlichen Geltungsbereich ist das Gelände derart steil, dass eine weniger intensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgt und eine artenreiche und hochwüchsige FFH-Mähwiese entstanden ist.</p>

5.3	Schutzgebiete im Wirkungsraum des Vorhabens
	<p>Der geplante Solarpark Öhningen liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schienerberg“, Schutzgebiets-Nr. 3.35.006. Schienerberg und Höri sind noch weitgehend unberührte Landschaften zwischen Zeller- und Untersee.</p> <p>Die FFH-Mähwiese „Magere Flachland-Mähwiese Schlosshalde“ Nr. 6510800046037798 liegt im südlichen Teil des Geltungsbereichs und besitzt eine Fläche von ca. 3.441 m². Beschreibung der FFH-Mähwiese aus dem Datenauswertebogen LUBW: „Die Magere Flachland-Mähwiese liegt im steil abfallenden Bereich eines südwestexponierten Hanges. Der als Salbei-Glatthaferwiese ausgebildete Bestand liegt innerhalb einer stark aufgedüngten Fettwiese, wird jedoch auf Grund der Steilheit seltener gemäht, weniger gedüngt und- zumindest gelegentlich – beweidet. Der Aufwuchs ist artenreich, hochwüchsig aber nicht vollkommen geschlossen. Er weist im Kern ein relativ ausgeglichenes Verhältnis aus Magerkeits- und Nährstoffzeigern auf, in der Peripherie überwiegt letztere Gruppe.“</p>
5.3.1	Kartenauszug mit Schutzgebieten (LUBW)
	
5.4	Biotopverbund Offenland (LUBW)
	<p>Der Biotopverbund mittlerer Standorte weist mit der FFH-Mähwiese eine Kernfläche von ca. 3.441 m² auf. Kernraum und 500m-Suchraum strahlen nach Süden aus. Der 1000 m Suchraum strahlt nach Norden über das Plangebiet. Gleichzeitig verläuft der Biotopverbund feuchter Standorte mit Flächen des 500 m- und 1000 m-Suchraums durch das Plangebiet.</p>

Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP: Solarpark Öhningen

5.4.1	Kartenauszug Biotopverbund Offenland (LUBW)
	
6.	<h3>Alternativenprüfung</h3>
	<p>Es wurden 4 Standorte in der Gemeinde Öhningen geprüft. Standort 1 liegt im Norden von Schienen beim Weiler Unterschrotzburg; Standort 2 nordwestlich von Schienen beim Waldgebiet Breitloh; Standort 3 im Westen von Schienen beim Weiler Litzelshausen (Solarpark Öhningen) und Standort 4 liegt östlich von Schienen beim Weiler Ferdinandlust.</p> <p>Alle Flächen liegen im regionalen Grünzug und im Landschaftsschutzgebiet Schienerberg. Flächenalternativen für Solarfreiflächenanlagen außerhalb des regionalen Grünzugs bzw. des Landschaftsschutzgebietes sind somit nicht vorhanden.</p> <p>Die Alternativenprüfung kommt zum Ergebnis, dass die Flächen am Standort 3, nördlich vom Weiler Litzelshausen, die umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien besser erfüllen, als die anderen betrachteten Flächen. Zusammenfassend wurden die Flächen für den Solarpark Öhningen aus folgenden Gründen gewählt: 1. eine Beeinträchtigung durch die Errichtung der Freilandphotovoltaikanlage für eine befristete Dauer ist nicht gegeben; 2. geeignete Topografie durch Neigung nach Süden und Westen, 3. geringe Bedeutung für das Landschaftserleben; 4. Flächenverfügbarkeit auf geeigneter Flächengröße gesichert; 5. landwirtschaftlich geringwertigere Fläche; 6. keine Sichtbeziehung zu Ortschaften.</p> <p>Altdeponiestandorte, Konversionsflächen oder brachliegende untergenutzte Freiflächen sind in der Gemeinde Öhningen für eine Nutzung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht vorhanden.</p>

6.1	Potentialflächen	
7.	Mögliche Auswirkungen auf die Umweltbelange durch die Planung	Auswirkungsin- tensität
7.1	Mensch: Gesundheit / Wohnen / Erholung / Freizeit / Bevölkerung	
	<ul style="list-style-type: none"> - Solarpark Öhningen und die unmittelbare Umgebung ist ohne bzw. von geringer Bedeutung als Wohnumfeld oder für Erholung - Die westlich gelegene Kreisstraße K6156 wird nur wenig befahren und bedeutet so nur geringe Emissionen und Lärm; eine zusätzliche Belastung ist nicht zu erwarten. - Es sind keine bedeutenden Sichtbeziehungen zu umliegenden Wohnstandorten oder Erholungswegen vorhanden. - Wander- bzw. Radwege werden nicht beeinträchtigt. 	nicht gegeben
7.2	Pflanzen / Tiere / Biodiversität	
	<ul style="list-style-type: none"> - Überbauung geringwertiger Biotopstrukturen (artenarme Grünland- und Ackerflächen), die FFH-Mähwiese wird nicht mit Solarmodulen überstellt - ca. 4,8 ha Grün- und Ackerland werden mit Solarmodulen überstellt und die Gesamtfläche von ca. 7,6 ha wird zukünftig extensiv bewirtschaftet - keine Gehölzrodungen notwendig - keine Beeinträchtigung von Offenlandbiotope und FFH-Flächen außerhalb der Flurstücke - Untersuchungen von Vögeln (insbesondere Feldlerche) und Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) erfolgt im Rahmen einer Relevanzbegehung. 	

Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP: Solarpark Öhningen

	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen geschützter Arten auf der Fläche ist eher unwahrscheinlich, da keine Habitatstrukturen vorhanden sind (Begehung am 09.02.2023). - keine Störung angrenzender Tierlebensräume - Flächen mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund: Der Biotopverbund mittlerer Standorte weist mit der FFH-Mähwiese eine Kernfläche von ca. 3.441 m² auf. Kernraum und 500m-Suchraum strahlen nach Süden aus. Der 1000 m Suchraum strahlt nach Norden über das Plangebiet. Gleichzeitig verläuft der Biotopverbund feuchter Standorte mit Flächen des 500 m- und 1000 m-Suchraums durch das Plangebiet. - die zukünftige extensive Grünlandnutzung durch Mahd oder Beweidung und Aussparung der FFH-Mähwiese reduziert die bisherigen Beeinträchtigungen - Vermeidung von Erosion durch Grünlandeinsaat der Ackerflächen 	<p style="text-align: center;">geringe Beeinträchtigung</p> <p style="text-align: center;">positiver Effekt</p>
7.3	Fläche	
	<ul style="list-style-type: none"> - Neuinanspruchnahme von ca. 7,6 ha Grün- und Ackerland für Solarnutzung - landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche mit geringer Vorbelastung durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen von der Straße K6156 - hoher Nutzungsanspruch an die Fläche durch Landwirtschaft - mittlere Bedeutung für Naherholung (Wander- und Radweg) - keine bis geringe Bedeutung als Offenlandlebensraum - landwirtschaftliche Nutzung kann zukünftig in extensiver Form erfolgen 	<p style="text-align: center;">geringe Beeinträchtigung</p>
7.4	Boden	
	<ul style="list-style-type: none"> - schluffig, sandige Lehmböden mit geringer bis mittlerer natürlicher Nährkraft bzw. Ertragsfähigkeit - <i>Bodenfunktionen</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Flurstück 3781: L#2#b#2</i>, Bodenzahl 35-59, mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit, hohe Bedeutung als Filter + Puffer für Schadstoffe, hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf • <i>Flurstück 3782: L#4#D</i>, Bodenzahl 35-59, mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit, hohe Bedeutung als Filter + Puffer für Schadstoffe, mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. - Anlage eines ca. 2 m breiten umlaufenden, befahrbaren Grasweges führt zu geringer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Verdichtung - keine flächige Versiegelung durch Aufständigung der Solarmodule. Die Modultische werden in den Boden gerammt. - Bodenversiegelung von ca. 25 m² durch Trafostation und Übergabestation und ca.15 m² für Toranlagen und Eckverstrebenungen - Durch die Grünlandansaat wird eine Erosion der leicht hangigen Ackerfläche zukünftig vermieden. 	<p style="text-align: center;">geringe Beeinträchtigung</p> <p style="text-align: center;">positiver Effekt</p>

Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP: Solarpark Öhningen

7.5	Grundwasser	
	<ul style="list-style-type: none"> - Hydrogeologische Einheit: Quartäre Becken- und Moränensedimente, dienen als Grundwassergeringleiter - keine Verringerung der Grundwasserneubildung, da anfallendes Regenwasser unter den Solarmodulen versickern kann - Wasserschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet 	nicht gegeben
7.6	Oberflächenwasser / Retention	
	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen 	nicht gegeben
7.7	Klima / Luft	
	<ul style="list-style-type: none"> - Klimaanpassung: Überstellung einer Kaltluftentstehungsfläche ohne Siedlungsrelevanz mit Solarmodulen, angrenzende Gehölzstrukturen dienen weiterhin der Frischluftbildung - geringe Lufterwärmung im Gelände durch Solarflächen, jedoch keine Auswirkungen auf siedlungsrelevante Kaltluftströme zu erwarten - Erzeugung regenerativer Energien trägt dem Klimaschutz bei 	geringe Beeinträchtigung positiver Effekt
7.8	Landschaft / Ortsbild	
	<ul style="list-style-type: none"> - sehr geringe Bedeutung für Orts- und Landschaftsbild - geringe Vorbelastung durch Straßen - Einsehbarkeit von der Straße vorhanden - geringe Empfindlichkeit gegenüber Installation von Solarmodulen - lokale Veränderung des Landschaftsbildes durch Installation von Solarmodulen, jedoch keine Beeinträchtigung erholungsrelevanter Blickbeziehungen 	geringe Beeinträchtigung
7.9	Kultur- und Sachgüter	
	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgüter: bisher sind keine archäologischen Fundstellen bekannt, großflächige Erdeingriffe sind nicht vorgesehen - Sachgüter: landwirtschaftliche Nutzflächen - im Bebauungsplan werden Einschränkungen baulicher Anlagen festgesetzt - geringe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit gemäß Bodenschätzung (Bodenzahl 35-59) - Fläche unter Solarmodulen kann zukünftig als extensives Grünland bewirtschaftet werden (Beweidung oder Mahd) 	nicht gegeben
7.10	Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge	
	<p>Erhebliche negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) sind indirekt und langfristig positive Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt und das Klima zu erwarten.</p>	nicht gegeben positiver Effekt

Umweltsteckbrief zur 4. Änderung des FNP: Solarpark Öhningen

7.11	Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	
	Natura 2000-Gebiete sind nicht direkt betroffen und auch nicht angrenzend. Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich.	nicht gegeben
7.12	Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und erhebliche Umweltfolgen	
	<p>Erhebliche Umweltfolgen sind durch die Umsetzung der Planung nicht gegeben. Es bestehen geringe Auswirkungen auf die Umweltbelange Pflanzen/Tiere/Biodiversität, Fläche, Boden, Klima/Luft und Landschaft/Ortsbild.</p> <p>Darüber hinaus sind positive Effekte auf die Umweltbelange Boden, Klima/Luft und Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge zu erwarten.</p> <p>Zusammenfassend ist der betrachtete Standort der umweltverträglichste.</p>	
8.	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung	
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Eingriffen	
	<ul style="list-style-type: none"> - keine Befestigung des umlaufenden Weges - Verzicht auf nächtliche Beleuchtung - Kleinsäuger-freundliche Einzäunung mit ca. 15 bis 20 cm Bodenabstand - Einhaltung eines Mindestabstandes der Solarmodule zur Bodenoberfläche (ca. 0,9 m) - extensive Pflege der Anlagenfläche mit Schafbeweidung oder Mahd - Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Gülle 	
8.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (Abfälle, Abwässer, Nutzung erneuerbare Energien etc.)	
	<ul style="list-style-type: none"> - flächige Versickerung des anfallenden und unbelasteten Niederschlagswassers - Nutzung der Photovoltaik führt zur Reduktion von CO₂-Emissionen und dient dem Klimaschutz 	
9.	Kompensationsmaßnahmen	
	<p>Die voraussichtliche Neuversiegelung beträgt nur ca. 40 m² und resultiert aus der Errichtung von den für den Betrieb notwendigen Betriebsgebäuden und der Zaunanlage. Der umlaufende, befahrbare Weg wird nicht befestigt. Es gehen keine hochwertigen Biotopstrukturen verloren. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Schutzgüter Boden und Biotope erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan gemäß Ökokontoverordnung. Der Eingriff ist innerhalb des Plangebiets kompensierbar. Durch die extensive Bewirtschaftung des Grünlands unter den Solarmodulen ergibt sich eine ökologische Aufwertung. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.</p>	
10.	Weiteres Vorgehen	
10.1	Hinweise zum weiteren Untersuchungsbedarf	
	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht nach Baugesetzbuch wird parallel erstellt - Faunistische Untersuchungen von Vögeln (insbesondere Feldlerche) und Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) erfolgen im Rahmen einer Relevanzbegehung. 	

11.	Sonstiges
	Der Kriterienkatalog der Planungshinweise zur guten fachlichen Praxis beim Bau von Solarfreiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten“ von Bodensee-Stiftung, BUND, LNV und NABU (05/2017) sowie die Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (BW) zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (16.02.2018) werden erfüllt.

12. Fazit

Insgesamt kommt der Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten Sondergebiets Solarpark Öhningen zu dem Ergebnis, dass dieser Standort der umweltverträglichste unter allen geprüften Standorten ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um einen verträglichen Standort, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese werden im ausführlichen Umweltbericht, welcher im Rahmen des Bebauungsplanverfahren erstellt wird, konkretisiert.

Erhebliche Umweltfolgen sind durch die Umsetzung der Planung nicht gegeben. Die Umweltauswirkungen auf die Naturgüter Pflanzen/Tiere/Biodiversität, Fläche, Boden, Klima/Luft und Landschaft/Ortsbild sind als gering zu bewerten. Auf die Naturgüter Mensch: Gesundheit/Wohnen/Erholung/Freizeit/Bevölkerung, Grundwasser, Oberflächenwasser/Retention, Kultur- und Sachgüter sind keine Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Darüber hinaus sind positive Effekte auf die Umweltbelange Pflanzen/Tiere/Biodiversität, Boden, Klima/Luft und Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge zu erwarten. Dies sind positive Umweltauswirkungen auf das Naturgut Klima und Lufthygiene, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt. Ebenso wirkt sich die Grünlandansaat positiv auf das Naturgut Boden hinsichtlich einer verringerten Erosion aus. Durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Fläche wird diese als Lebensraum aufgewertet, was sich positiv auf die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Biodiversität auswirkt.

Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie erfolgen.

Aus Umweltsicht wird die Fläche für das Vorhaben insgesamt als vertretbar eingestuft.